

Beschluss des Landrates vom 31.05.2018

Nr. 2081

8. Formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)»

2018/316; Protokoll: ama, md

Kommissionspräsident **Roman Klauser** (SVP) berichtet zu diesem Geschäft wie folgt: Am 12. Januar 2017 hob das Bundesgericht die vom Landrat am 26. März 2015 beschlossene Änderung von § 27ter Absatz 5 des Steuergesetzes als verfassungswidrig auf. Dieser Paragraph betrifft die Umrechnungssätze zur Kalkulierung des Eigenmietwerts. Als Reaktion auf den dadurch verursachten höheren Eigenmietwert wurde am 18. Oktober 2017 die Initiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» mit 21'000 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Der Regierungsrat liess während der Unterschriftensammlung ein Rechtsgutachten erstellen. Dieses kommt zum Schluss, dass die Initiative teilweise ungültig sei. Der Landrat beschloss am 22. März 2018, die Initiative mit Ausnahme von § 27ter Absatz 11 für gültig zu erklären.

Eintreten auf die aktuelle Vorlage war in der Finanzkommission unbestritten. Die Kommissionsmitglieder diskutierten die einzelnen Paragraphen, insbesondere den Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt (20 % für Gebäude, welche jünger als 10 Jahre alt sind, und 25 % für ältere Gebäude). Weitere befasste sich die Kommission mit § 27ter Absatz 5. Gemäss Kommission dürfen die mit der Eigenmietwerttabelle errechneten Eigenmietwerte in keinem Fall den marktüblichen Mietwert von 60% unterschreiten. Die Kommission hat diesem Antrag zu § 27ter Absatz 5 mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Besprochen, aber verworfen wurde in der Kommission ein Antrag zu § 27^{ter} Absatz 6, dass der von Amtes wegen korrigierte Eigenmietwert auf höchstens 62,5 % korrigiert werden soll. Die Minderheit in der Kommission war der Ansicht, dass der regierungsrätliche Vorschlag mit einer Korrektur in einen Zielbereich von 60 bis 65 % ein geringeres Risiko für allfällige erneute Bundesgerichtsentscheide beinhalten würde.

Die grösste Diskussion ergab sich in der Kommission zum Thema Inkrafttreten. Die Gesetzesinitiative und auch die Vorlage des Regierungsrates sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen per 1. Januar 2016 vor, dieses Vorgehen wurde jedoch von verschiedener Seite in Frage gestellt. An den Steuerverfügungen hängen teilweise weitere Entscheide (Ergänzungsleistungen, Stipendien, Musikschulbeiträge, etc.), weshalb eine Änderung bezüglich Wohnkosten zu einer Neuberechnung des gesamten steuerbaren Einkommens geführt hätte. Die Kommission beantragt dem Landrat deshalb einstimmig mit 12:0 Stimmen, rückwirkendes Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 zu beschliessen.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen, dem von der Kommission geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

– *Eintretensdebatte*

Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP) erklärt, am 6. März 2018 habe die Regierung einen Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» vorgelegt. Dieser wurde von der Finanzkommission bearbeitet und es liegt nun ein Vorschlag der Kommission vor, welcher in einigen Punkten vom Regierungsvorschlag abweicht.

Die SVP-Fraktion steht grundsätzlich grossmehrheitlich hinter dem Kommissionsantrag, einige Fraktionsmitglieder behalten sich allerdings die Option vor, sich zugunsten der Initiative auszusprechen. Sollten einzelne Paragraphen umstritten sein, so wird sich Hans-Jürgen Ringgenberg in der Detailberatung dazu äussern.

Die rückwirkende Inkraftsetzung der geänderten Pauschalabzüge per 01.01.2016 stellte in der

Kommission den Hauptdiskussionspunkt dar. Zwar signalisierte die Regierung in ihrer Vorlage, dass man bereit sei, die Forderung der Initiative bezüglich Inkraftsetzung zu übernehmen, sie liess dabei jedoch ausser Acht, dass die Umsetzung in der Praxis alles andere als problemlos zu bewerkstelligen wäre. Seit der Revision des Steuergesetzes und dem damit verbundenen Bundesgerichtsentscheid ist schlicht zu viel Zeit vergangen. Die mit der Rückwirkung bis ins Jahr 2016 verbundenen Aufwände (steuerliche Neuveranlagungen) würden hohe Kosten auslösen. Es zeichnete sich ein grosser Widerstand gegenüber einer Inkraftsetzung per 2016 ab, insbesondere von den Gemeinden. In der Kommission entschied man sich daher für den Spatzen in der Hand anstelle der Taube auf dem Dach. Es wurde eine Inkraftsetzung per 01.01.2018 beschlossen, auch wenn die Variante 01.01.2016 für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer fairer gewesen wäre. Es bestand dabei aber die grosse Gefahr, am Ende ohne Ergebnis dazustehen.

Trotz der klaren Kommissionsmehrheit kommt im Kommissionsbericht die Tatsache zu wenig zum Ausdruck, dass es für einige Mitglieder alles andere als einfach war, sich gegen den Wunsch der Initiative zu stellen und für eine realistischere Variante, die Inkraftsetzung per Januar 2018, zu stimmen. Diese spätere Inkraftsetzung wird die HauseigentümerInnen einiges an Geld kosten. Von einer Schonung der Hauseigentümer, wie in einer Zeitung zu lesen war, kann also keine Rede sein. Dies umso mehr, als auch die vorgesehenen neuen Pauschalabzüge trotz der Anhebung auf 25 und 20 % die spätere Inkraftsetzung nicht kompensieren können. Letztlich werden jährlich nach wie vor mehr als 5 Mio. Franken zusätzlich in die Staatskasse fliessen als vor der Steuerrevision 2015.

Mit der aktuellen Vorlage soll die Steuermehrbelastung für Hauseigentümerinnen und -eigentümer minimiert und eine einigermaßen gerechte Besteuerung herbeigeführt werden. Dazu will die SVP-Fraktion unbedingt beitragen und wird daher auf das Geschäft eintreten.

Urs Kaufmann (SP) betont, der Baselbieter Hauseigentümerverband versuche seit Jahren, die Steuern für Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer möglichst tief zu halten. In keinem anderen Kanton gehen diese Forderungen ähnlich weit. Oft gehen die Forderungen in unserem Kanton sogar klar über die Grenzen des Bundesrechts hinaus. Mit der letzten Reform des Steuerrechts war dies der Fall und das Bundesgericht musste unseren Kanton zurückpfeifen. Die zu tiefen Eigenmietwerte wurden vom Bundesgericht nicht mehr akzeptiert. Nach dem negativen Bundesgerichtsentscheid reagierte der Hauseigentümerverband mit der Wohnkosten-Initiative sowie mit verschiedenen parlamentarischen Initiativen und zündete so ein unkoordiniertes Feuerwerk an Forderungen. Viele dieser Forderungen sind klar rechtsungültig oder liegen im Graubereich der Rechtsgültigkeit. Sie verursachen unnötige Mehrkosten ohne effektiven Nutzen für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Als Beispiel nennt Urs Kaufmann die Forderung der Initiative nach einer einseitig zusammengestellten Konsultativkommission, welche klar als rechtsungültig erkannt wurde. Die Initiative will auch beim Arbeitszimmerabzug noch einmal deutlich weitergehen, als es die heutige Gesetzgebung erlaubt. Der Regierungsrat bezeichnete die Forderungen der Initiative in diesem Punkt als klar über das hinausgehend, was gemäss Bundesrecht möglich ist. Gemäss ersten Schätzungen wird dieser Punkt weitere Steuerausfälle von jährlich 12 Mio. Franken für den Kanton und 7 Mio. Franken für die Gemeinden mit sich bringen. Auch bei den Pauschalabzügen werden von der Initiative schweizweit einmalig hohe Werte gefordert. Urs Kaufmann geht davon aus, dass das Bundesgericht diese Werte nicht akzeptieren würde. Generell sind hohe Pauschalabzüge eher investitionshemmend und generieren so auch weniger Arbeit für unsere KMUs. Die vorliegende Initiative verlangt eine rückwirkende Änderung des Gesetzes per 1. Januar 2016, dagegen jedoch liefen die Gemeinden Sturm. Zehntausende von bereits definitiven Steuerveranlagungen hätten korrigiert werden müssen, was einen grossen Aufwand bei extrem kleinem Nutzen für die jeweiligen Hauseigentümer bedeutet hätte. Für Urs Kaufmann ist es nicht verständlich, dass die Regierung dieses Anliegen in ihrem Gegenvorschlag aufgenommen hat.

Die obgenannten Beispiele zeigen, dass die Wohnkosteninitiative zu viele rechtsungültige und höchst problematische Forderungen beinhaltet und daher klar und deutlich abgelehnt werden muss.

Auch der Gegenvorschlag der Finanzkommission bereitet der SP-Fraktion keine Freude. Es wird weiterhin alles unternommen, um die Eigenmietwerte möglichst tief zu halten und es ist unklar, ob das Bundesgericht mit den jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden sein wird. Die Neuregelung bringt einen grossen Aufwand für die Steuerbehörden mit sich, denn bei mindestens 10'000 Liegenschaften müssen die Eigenmietwerte nach oben korrigiert werden, damit diese die bundesrechtlichen Minimalwerte einhalten. Die SP verlangt eine schnelle Umsetzung dieses Punktes. Auf der anderen Seite wird versucht, es jedem Liegenschaftsbesitzer zu ermöglichen, sich einen tieferen Eigenmietwert zu erstreiten. Dies wird ebenfalls zu einem grossen Zusatzaufwand bei der Steuerverwaltung führen.

Für die künftige Überprüfung der Eigenmietwerte schlägt die Regierung eine günstige Indexlösung vor, wie sie in anderen Kantonen bereits erfolgreich angewendet wird. Dass nun die Mehrheit der Finanzkommission eine andere Lösung mit einer repräsentativen Erhebung vorschlägt, empfindet die SP-Fraktion als negativ. Sie bringt keinen zusätzlichen Mehrwert für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, kostet jedoch wiederkehrend immer wieder einige zehntausend Franken. Bereits im Zusammenhang mit dem Sparpaket wollte es die Regierung vermeiden, dass das Liegenschaftsblatt jedes Jahr an die HauseigentümerInnen verschickt wird. Man wollte dies nur noch im Falle von Änderungen tun. Die Kommission hält aber weiterhin am jährlichen Versand fest, gemäss Urs Kaufmann ein unnötiger Aufwand (jährlich rund 20'000 Franken).

Die im Gegenvorschlag unterbreiteten Pauschalabzüge sind schweizweit zwar einmalig hoch, immerhin dürften sie jedoch nicht problematisch sein. Die Rückwirkung per 01.01.2018 kann als positives Ergebnis der Verhandlungen in der Finanzkommission bezeichnet werden. Die Bedenken der Gemeinden und Steuerbehörden wurden ernst genommen und auf eine teure Rückwirkung verzichtet.

Die SP-Fraktion wird den Gegenvorschlag zur Wohnkosten-Initiative ablehnen, angesichts der Stimmverhältnisse in der Kommission im Rahmen der heutigen Detailberatung aber auch keine weiteren Anträge stellen. Künftig wird allenfalls das Bundesgericht sich dazu äussern, ob die Beschlüsse in dieser Sache bundesrechtskonform sind.

Christof Hiltmann (FDP) nimmt seinen Ausführungen vorweg, dass die FDP-Fraktion auf das Geschäft eintreten und den abgeänderten Gegenvorschlag der Finanzkommission unterstützen werde.

Da er das Privileg habe, sich meist nach Urs Kaufmann zu finanzpolitischen Geschäften zu äussern, müsse er sich selten intensiv vorbereiten, da er auf dessen Voten jeweils replizieren könne. In weiten Teilen kann sich Christof Hiltmann Hans-Jürgen Ringgenberg anschliessen. Urs Kaufmanns Votum erschien im hingegen zu klassenkämpferisch. Tatsache ist, dass das Bundesgericht einen Landratsbeschluss korrigiert hat, und zwar nicht unbedingt die von Urs Kaufmann angeführten Punkte, sondern den Mechano. Mit der aktuellen Vorlage soll eine Belastung (jährlich 17 bis 20 Mio. Franken), welche den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern nach 2015 neu entstanden ist, korrigiert werden. Das Thema hätte bereits viel früher angegangen werden müssen, es hätten sich dann gewisse Schwierigkeiten (beispielsweise Frage der Rückwirkung) vermeiden lassen.

Der Vorwurf, HauseigentümerInnen würden ein weiteres Mal bevorzugt, greift zu kurz. Christof Hiltmann bezeichnet es als legitim, in unserem Kanton angesichts des Steuerwettbewerbs mit anderen Kantonen gewisse Grenzen auszuloten. Zudem gilt es hervorzuheben, dass sich Basel-Landschaft bei der Vermögenssteuerbelastung am obersten Ende der Tabelle befindet. Die vorliegenden Anliegen können in eine direkte Relation zu den hohen Vermögenssteuern gesetzt wer-

den.

Im (knappen) Bundesgerichtsurteil wurde moniert, dass kein Plan bestehe, wie Eigenmietwerte unter 60 % korrigiert werden sollen, bemängelt wurden nicht grundsätzlich zu tiefe Eigenmietwerte. Christof Hiltmann ist sicher, dass die in der Finanzkommission gefundenen Lösungen auch vor Bundesgericht Bestand haben werden, weil auf sämtliche kritischen Momente eine Antwort gefunden wurde. Die Rückwirkung per 1. Januar 2016 hätte zwar auf Gemeindeebene zu grossen Aufwänden geführt, dies allein dürfe aber nie ein Grund sein, eine Forderung nicht umzusetzen. Der Hauptgrund, weshalb die FDP-Fraktion eine Rückwirkung per 01.01.2018 unterstützt, liegt darin, dass für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer Rechtssicherheit gewährleistet werden soll. Bei einer Rückwirkung bis 2016 müsste mit Einsparungen von der Gegenseite und allenfalls langwierigen Gerichtsverhandlungen gerechnet werden, es wäre also niemandem gedient. Auch Christof Hiltmann ist der Meinung, lieber den Spatz in der Hand halten zu wollen als die Taube auf dem Dach zu haben.

Werner Hotz (EVP) betont, der Dreh- und Angelpunkt beim hier diskutierten Thema liege nicht im Baselbiet, sondern beim Bundesgericht in Lausanne. Aus Sicht der Fraktion der Grünen/EVP wird mit der aktuellen Vorlage beziehungsweise mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates die Rechtsgleichheit zwischen der Mieterschaft und den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern wieder einigermaßen hergestellt. Der Gegenvorschlag stellt einen fairen und ausgewogenen politischen Kompromiss dar, welcher den Hauseigentümerinnen und -eigentümern auf weiten Strecken entgegenkommt. Die Finanzkommission passte den Vorschlag des Regierungsrates punktuell an und kam beispielsweise den Gemeinden in der Frage der Rückwirkung entgegen. Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2018 verhindert einen grossen administrativen Leerlauf sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton. Demgegenüber stellt die Wohnkosten-Initiative Forderungen, welche weit über das Ziel der rechtsgleichen Behandlung hinausschiessen. Mit den geforderten 28 Prozent Pauschalabzug werde im hochroten Gefahrenbereich des Bundesgerichts operiert. Solchen Forderungen können die Grünen/EVP nicht zustimmen. Mit der aktuellen Vorlage nun werde aber der Dreh- und Angelpunkt wieder von Lausanne nach Liestal zurückgeholt, und daher wird diese von den Grünen/EVP auch unterstützt. Die Wohnkosten-Initiative lehne man ab.

Marc Scherrer (CVP) äussert sich in einer Doppelrolle sowohl als CVP/BDP-Fraktionssprecher als auch als Mitinitiant. Die CVP/BDP-Fraktion wird den Vorschlag der Finanzkommission unterstützen, denn es handelt sich dabei um eine gute Kompromisslösung.

Als Initiant erklärt Marc Scherrer, es werde immer wieder ganz selbstverständlich von 8 Mio. Franken gesprochen, welche dem Kanton zugeschüttet werden, diesem jedoch nicht gehören. Dieses Geld gehört weder dem Kanton noch der FDP, der SP oder der CVP, sondern den Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern. Weil es zu kompliziert sei, die Steuerdossiers noch einmal zu öffnen, wolle man auf eine Rückwirkung auf das Jahr 2016 verzichten. Vom Vorgang her kann Marc Scherrer dies akzeptieren, auch wenn diese Logik seinem christlich-liberalen Herzen widerspricht. Erstaunt zeigt sich Marc Scherrer auch, dass die vielen Gemeindevertreter in der Finanzkommission diesem Kompromissvorschlag zugestimmt haben. Dies macht höchstens aus Vernunftgründen Sinn.

Mit dem Pauschalabzug zeigen sich die Initianten einverstanden, ebenso mit der Lösung betreffend Arbeitszimmer und mit dem Entscheid bezüglich Konsultativkommission. Am wichtigsten war es für die Initiantinnen und Initianten stets, dass die Eigenmietwerttabelle angepasst werde. Diese Forderung stellt das Herz der Initiative dar und sie wurde erfüllt.

Zwar wurden der Initiative ein Stück weit die Flügel gestutzt und einige Forderungen sind scheinbar auf der Strecke geblieben. Dies ist jedoch nicht so. Die Eigenmietwerttabelle wird angepasst, und dies stellt einen grossen Erfolg dar.

Urs Kaufmann äusserte die Meinung, die nun vorgeschlagene Eigenmietwerttabelle würde vom

Bundesgericht nicht akzeptiert. Marc Scherrer ist diesbezüglich anderer Meinung, dies auch aufgrund von dazu erstellten Gutachten und Abklärungen.

Wie so oft liegt eine Initiative mit einer starken Forderung vor, auf welche mit einem Kompromissvorschlag reagiert wird. Ein solcher Kompromiss liegt heute vor und dem Vorschlag der Finanzkommission kann die CVP/BDP-Fraktion als gutes Gewissen der Mitte daher zustimmen.

Persönlich könnte es sich Marc Scherrer vorstellen, einen Antrag zu § 27 Absatz 10 zu stellen. Es gehe darum, den Versand der Eigenmietwerttabellen zu streichen. Immerhin könnten so jährlich 20'000 Franken eingespart werden. Er befürchtet jedoch, dass dieses Anliegen, wie bereits in der Finanzkommission, im Landrat keine Mehrheit finden werde.

Marc Scherrer dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Vorsteher der Finanzdirektion, welche zur heute vorliegenden, guten Lösung beigetragen haben.

Matthias Häuptli (glp) erklärt, die Fraktion der Grünliberalen und der Grünen-Unabhängigen unterstütze den Gegenvorschlag in der Kommissionsfassung, wenn auch ohne grosse Begeisterung. Die Forderungen der Initiative und des Hauseigentümerverbandes sowie das permanente Gejammer über den Eigenmietwert empfinde man als nicht gerechtfertigt. Die privilegierte Behandlung des Wohneigentums in unserem Kanton widerspricht der Steuergerechtigkeit. Gleichzeitig muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Wohnkosten-Initiative nicht chancenlos und daher ein Gegenvorschlag angezeigt sei. Eine Rückwirkung per 2016 wäre völlig indiskutabel und der Gegenvorschlag insofern ein vernünftiger Kompromiss.

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass in einigen Kantonen regelmässig periodische Neuschätzungen sämtlicher Grundstücke vorgenommen werden. In Basel-Landschaft ist dies nicht der Fall. Neuschätzungen finden bei uns aperiodisch statt und basierend darauf wird jeweils irgendetwas indexiert und interpoliert. Diese Situation führt unweigerlich zu Ungleichheiten. Auch die aktuelle Vorlage geht dieses Problem nicht an und daher werden die Eigenmietwerte im Einzelfall auch weiterhin recht danebenliegen können.

Andrea Heger (EVP) eilt Marc Scherrer bezüglich seinen Ausführungen zum Thema Rückwirkung aus der christlichen Mitte geschwisterlich zur Hilfe, damit dieser zu seinem inneren Frieden für sein christlich-soziales Herz finden könne. Im Rahmen der Diskussion zur Petition «gegen die Schlechterstellung behinderter Menschen bei der Finanzierung der Tagesgestaltung» (2017/656) im Landrat vom 17. Mai 2018 wurde auf eine Rückwirkung verzichtet, und es ist daher nicht mehr als konsistent, dies im aktuellen Fall ebenfalls so zu handhaben.

Urs Kaufmann (SP) äussert sich zu Christof Hiltmanns Aussage, bei der aktuellen Vorlage mit ihrer grenzwertigen Besteuerung bezüglich Eigenmietwert handle es sich ein Stück weit um eine Kompensation für die hohen Vermögenssteuern in unserem Kanton. Dem ist nicht so! Auf der Vermögensseite sind Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit ihren extrem tiefen Liegenschaftswerten gegenüber jedem Mieter und jeder Mieterin klar bevorzugt. Die Gegenseite argumentiert zudem, die HauseigentümerInnen hätten ein Anrecht auf tiefe Eigenmietwerte. Auch dem widerspricht Urs Kaufmann. Der Fehler ist im Parlament passiert, als bei der Steuerrevision übertrieben und ein Bereich erreicht wurde, welcher vom Bundesgericht nicht mehr akzeptiert werden kann. Urs Kaufmann warnt davor, nun noch einmal die gleichen Fehler zu begehen.

Markus Meier (SVP) äussert sich als Präsident des Hauseigentümerverbandes und hat schon beinahe ein schlechtes Gewissen, wenn er hört, wie ungeheuerlich die Forderungen der bösen HauseigentümerInnen doch seien. Er erinnert daran, dass der Eigenmietwert auf etwas erhoben werde, wofür Mittel und Ersparnis eingesetzt wurde. Keine andere Anschaffung und kein anderes Eigentum unterliegt einer derartigen Nutzungsbesteuerung. Die im Jahr 2015 beschlossene Änderung des Steuergesetzes basierte auf der Ausgangslage, dass die Eigenmietwerte zuvor zu hoch

lagen. 60 % Eigenmietwert entsprechen klar dem Bundesgerichtsurteil, damit wird also kein illegaler Wert angestrebt. Es stellte sich das Problem, dass im Falle von einzelnen Ausreissern (Eigenmietwerte unter 60 %) die Korrekturmechanismen fehlten. Würden die Gemeinden feststellen, dass sie während zwei oder drei Jahren etwas nicht in Rechnung gestellt hätten, würden sie sich wohl auch nicht davor scheuen, die entsprechenden Beträge nachträglich einzufordern. Insofern bittet Markus Meier um eine ausgewogene Betrachtung der einzelnen Parameter.

Heute liegt ein Gegenvorschlag auf dem Tisch, welcher sehr viele Forderungen der Initiative aufnimmt und einigermassen erfüllt, jedoch bleibt fraglich, ob das demjenigen entspricht, was über 20'000 Initiantinnen und Initianten mit ihrer Unterschrift zu erreichen suchten. Markus Meier ist daher noch nicht sicher, ob er persönlich sich am Ende für den Gegenvorschlag oder nach wie vor für die Initiative aussprechen werde. In seinen Augen stellen die Initiantinnen und Initianten eine nicht mehr als berechnete Forderung in den Raum.

Christoph Buser (FDP) stellt nach Urs Kaufmanns Voten fest, offensichtlich befinde sich der Landrat heute mitten im Klassenkampf. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema spreche die SP von Bundesrechtswidrigkeit. Dies jedoch ist nicht korrekt. Das Bundesgericht hat nie davon gesprochen, ein Pauschalabzug von 28 % sei zu hoch, es merkte im Fall von Luzern lediglich an, 30 % sei hoch. Auch die Eigenmietwerttabelle hat nichts mit Bundesrechtswidrigkeit zu tun. Im Einzelfall fehlen Korrekturmechanismen, und dies wurde vom Bundesgericht in einem sehr knappen Entscheid beanstandet. Es wäre unredlich, aufgrund des genannten Bundesgerichtsurteils zu versuchen, mehr Gerechtigkeit zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern zu schaffen. Mehrere Volksentscheide haben zum heutigen Zustand geführt, dies darf nicht vergessen werden.

Seit dem Bundesgerichtsentscheid bezahlen Wohneigentümerinnen und -eigentümer jährlich kollektiv rund 20 Mio. Franken mehr Steuern, im Einzelfall sind es bis zu 700 Franken. Die vom Bundesgericht angebrachte Korrektur ging zu Lasten der Wohn- und Hauseigentümer, von einer Schonung könne also keine Rede sein. Aus verschiedenen Gründen ist es schwierig, die nun vorgeschlagene Gesetzesänderung rückwirkend umzusetzen. Das Verhalten der Gemeinden in diesem Zusammenhang wirft allerdings doch einige Fragen auf. 17 Mio. Franken Mehrbelastung während zwei Jahren für HauseigentümerInnen stehen zwei bis drei Mio. Franken Mehraufwand bei den Gemeinden gegenüber, wenn diese die alten Veranlagungen korrigieren müssten. Es hätte sich also auch eine rückwirkende Korrektur gelohnt.

Grundsätzlich stört sich Christoph Buser daran, wie die Regierung mit dem aktuellen Geschäft nach dem Bundesgerichtsentscheid umgegangen sei. Ein Kalkulationsmechanismus (Eigenmietwerttabelle) gepaart mit hohen Abzügen wurde auseinandergerissen und die alte Tabelle wieder eingeführt. Gleichzeitig hätte auch eine Anpassung des Pauschalabzuges vorgenommen werden müssen, so lange noch keine neue Lösung vorlag. Der Scherbenhaufen, welcher nun vom Parlament zusammengekittet werden muss, wurde von der Regierung recht willentlich in Kauf genommen.

Auch mit dem nun vorliegenden Vorschlag der Finanzkommission werden HauseigentümerInnen künftig jährlich rund 6 bis 8 Mio. Franken mehr zu berappen haben als vor dem Bundesgerichtsurteil. Von einer Schonung der Wohn- und HauseigentümerInnen kann also definitiv nicht gesprochen werden.

Regierungsrat **Anton Lauber** (CVP) hebt hervor, dass ein hervorragender Lösungsansatz vorliege. Zu Beginn haben sich in der Parlamentsdiskussion zwei Wege herauskristallisiert, wie man dem Problem begegnen kann. Einerseits mit der Standesinitiative «Für die Abschaffung des Eigenmietwertes», welche das Grundproblem beseitigen würde. Regierungsrat Anton Lauber wurde dazu im Ständerat angehört, aber es gab keine Resonanz dazu. Das Thema ist in Bundesbern immer noch pendent. Erst wenn das umgesetzt wird, sind auch die einzelnen Probleme vom Tisch.

Dieses Ziel unterstützt der Redner, es ist aus seiner Sicht der richtige Weg. Auch um den sozialpolitischen Frieden wiederherstellen zu können. Auf der anderen Seite muss man nun aber eine Lösung finden, mit dem geltenden Recht zum Eigenmietwert. Die Regierung hat dazu Zielsetzungen definiert, diese sind aus ihrer Sicht erreicht. Erstens wollte man eine bundeskonforme Vorlage schaffen. Dieses Kriterium erfüllt die vorliegende Vorlage, sie löst auch kein erhöhtes Risiko mehr aus bei einer allfälligen Anfechtung vor Bundesgericht. Um das zu gewährleisten, hat die Regierung die Eigenmietwerttabelle von Wüest&Partner im März 2017 überprüfen lassen. Damals lag das schriftliche Urteil des Bundesgerichtsentscheids noch nicht vor. Die Tabelle, die heute zur Beschlussfassung vorliegt, wurde von Wüest&Partner gutgeheissen. Ein weiteres Ziel der Regierung war es, das Geschäft zeitnah anzugehen. Und es gibt wohl kaum eine Vorlage, welche derart schnell bearbeitet wurde. Der Bundesgerichtsentscheid wurde am 12.1.17 gefällt, im März 2017 hat der Regierungsrat den Auftrag zur Aufarbeitung der Faktenlage erteilt. Die Initiative wurde am 18.10.17 eingereicht und heute, am 31.5.18, kann der Landrat bereits über den Gegenvorschlag abstimmen. Das ist mit Sicherheit kein langsames Vorgehen.

Nebst der Tabelle zu den Eigenmietwerten hat der Regierungsrat auch eine vertretbare Lösung bezüglich der Pauschalabzüge erarbeitet. Hierbei steht jedoch die rückwirkende Inkraftsetzung zur Diskussion. Der Regierungsrat schlägt im Gegenvorschlag eine rückwirkende Inkraftsetzung auf 2016 vor. Rein rechtlich ist es möglich. Die Finanzkommission ist zum Schluss gekommen, dass eine Inkraftsetzung auf den 1.1.2018 sinnvoller ist. Diese Entscheidung wurde wohl auf Druck der Gemeinden getroffen. Ob man diesem Druck Folge leisten will, kann der Landrat heute selber entscheiden.

Obwohl man jetzt auf einem guten Weg ist, so hat der Votant trotz allem noch ein «weinendes Auge» aufgrund der Indexierung. Der Vorschlag des Regierungsrates sieht eine Indexierung vor. Anstelle eines Gutachtens alle 4-5 Jahre. Denn jedes Mal, wenn in der Tabelle Anpassungen vorgenommen werden müssen, zieht das eine Gesetzesänderung nach sich und löst dementsprechend immer wieder den ganzen politischen Prozess aus. Dieser Vorschlag war in der Kommission leider nicht mehrheitsfähig.

Aktuell liegt zwar keine perfekte, aber eine gute Lösung vor.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Steuergesetz*

Titel und Ingress

Kein Wortbegehren.

I.

§ 27^{ter} - § 75 Absatz 4

Kein Wortbegehren.

II. – IV.

Oskar Kämpfer (SVP) ergreift das Wort in Bezug auf die Frage der Rückwirkung. Es sei umstritten, ab wann das Gesetz in Kraft gesetzt werden soll. Der Redner ist dezidiert der Meinung, dass der geschätzte Aufwand für die Gemeinden im Umfang von CHF 2 Mio. übertrieben ist. Wenn das nicht gemacht wird, müssen die Hauseigentümer zweimal CHF 18 Mio. zusätzlich bezahlen. Bisher hat man das Geschäft immer mit dem Argument der Termine vorangetrieben. Aber man darf nicht vergessen, dass auch die Hauseigentümer sich politisch oder rechtlich zur Wehr setzen

könnten, weil ihnen 2016 und 2017 zu viel berechnet wurde. Die Hauseigentümer sind eine grosse Masse und sie haben in der Demokratie genau so viel zu sagen wie der Landrat. Aus diesem Grund beantragt der Votant, dass im Gesetz festgeschrieben wird, dass es rückwirkend auf den 1. Januar 2016 gilt.

Urs Kaufmann (SP) zeigt sich empört ob der Drohung, dass die Hauseigentümer ein solches Recht geltend machen könnten. Es war ein strategischer Fehler, man ist in der letzten Revision zu weit gegangen und diesen Fehler hat das Bundesgericht korrigiert. Zudem verursacht die Berechnung/ das Korrigieren der betroffenen 50'000 Veranlagungen einen grossen Aufwand für die Gemeinden. Pro Veranlagung bedeutet das mindestens 15 Minuten Arbeit. Für den Einzelnen ist es dann auch kompliziert, wenn er mehrere neue Berechnungen erhält. Der Redner bittet darum, den Antrag von Oskar Kämpfer abzulehnen. Der Vorschlag der Finanzkommission ist der kleinste gemeinsame Nenner, es ist ein Kompromiss: Es soll eine Rückwirkung geben, aber auf den 1. Januar 2018.

Christof Hiltmann (FDP) unterstützt im Namen der FDP-Fraktion grundsätzlich die Aussage von Oskar Kämpfer. Der rückwirkende Anspruch ist unbestritten. Auch die Gemeindevertretenden sind in der Finanzkommission trotz des Verfahrensaufwands nicht auf die Löschung der Rückwirkung eingetreten. Aber wenn man auf der Rückwirkung beharrt, ergibt sich ein viel grösseres Problem: die Rechtsunsicherheit. Mit Bestimmtheit wird es bei einer rückwirkenden Inkraftsetzung auf 1. Januar 2016 zahlreiche Einsprachen und Gerichtsverfahren geben. Egal wie diese ausfallen, es würde eine lange Zeit einer latenten Rechtsunsicherheit entstehen. Aus Sicht der Hauseigentümer ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass man diese bittere Pille schlucken muss. Es ist mehr wert, wenn man weiss, welches Recht ab 1. Januar 2018 gültig ist, wenn man Rechtsicherheit hat. Anstatt dass eventuell über eine lange Zeit Ungewissheit herrscht. Deshalb soll zugunsten der Rechtssicherheit auf die berechnete Forderung nach Rückwirkung verzichtet werden. Natürlich muss auf die Wirkung ab 1. Januar 2018 beharrt werden. Die Rückwirkung soll aber nicht abgelehnt werden, weil der Aufwand zu gross ist. Das ist kein guter Ratgeber. Der Aufwand wäre gerechtfertigt. Aber in diesem Thema geht es in erster Linie um die Frage der Rechtssicherheit. «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach».

Markus Meier (SVP) nimmt zu einer unsachlichen Bemerkung Stellung. Wenn gesagt wird, dass es lachhaft sei, wenn ein Hauseigentümer sein Recht einfordert, dann ist das verantwortungslos und infam. Dann ist es lachhaft, wenn jeder Bürger sein Recht in einer Sachfrage einfordert. Wird dies der Lachhaftigkeit preisgegeben, dann kann der Landrat und die ganze Demokratie abgeschafft und die Staatsform geändert werden. Das ist nicht die Diskussionsebene, auf der solche Sachfragen debattiert werden sollen.

Stefan Zemp (SP) wehrt sich gegen den Vorwurf von Markus Meier. Wenn dieser als Präsident des Hauseigentümerverbandes meine, dass er alle Hauseigentümer vertrete, dann ist das lachhaft. Der Redner selbst sowie auch viele weitere gehören nicht zu dieser Vereinigung.

Rolf Blatter (FDP) erinnert daran, dass es ein Auftrag der Bundesverfassung sei, «das Wohn- und Grundeigentum zu fördern». Der Kanton Basel-Landschaft ist ein sehr wohneigentumsfreundlicher Kanton. Es herrscht ein austariertes Gleichgewicht zwischen Mietern und Hauseigentümern. Das Urteil des Bundesgerichts hat dieses Gleichgewicht zerstört. Jetzt geht es darum, dieses Gleichgewicht wiederherzustellen. Des Weiteren wird beim befürchteten Aufwand für die Steuerbehörde vergessen, dass die Verwaltungsmitarbeitenden dafür angestellt sind, Aufträge auszuführen. Wenn die Politik entscheidet, dass die Dossiers überarbeitet werden sollen, dann ist das ein Auftrag wie jeder andere auch. Als Letztes verweist der Votant darauf, dass der Vorwurf

der übertriebenen Forderungen umgekehrt gelte, wenn es später um die Änderung des Pensionskassendekrets gehe.

Für **Marc Scherrer** (CVP) ist der Aufwand für die Gemeinden auch finanziell zu rechtfertigen. Aber es ist eine Grundsatzfrage. Und dort ist die CVP/BDP-Fraktion der Meinung, dass die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 die richtige Lösung ist. Der Redner hofft, dass mit diesem Kompromiss auch die SP einverstanden ist und dass insbesondere der Mieterinnen- und Mieterverband keine Beschwerde einreicht.

://: Der Antrag von Oskar Kämpfer wird mit 58:24 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
